

Bürgerbus-Verein Essen-Haarzopf/ Margarethenhöhe/Rüttenscheid e.V.

Satzung vom 7. November 2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerbus-Verein Essen-Haarzopf/Margarethenhöhe/Rüttenscheid e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Nummer VR 4411 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Essen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Personen des Vereins dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der städtischen Bevölkerung in Essen und die Ergänzung und Förderung des öffentlichen Nahverkehrs. Er wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 1. Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes „Bürgerbus“ auf der genehmigten Linie im Gebiet der Stadt Essen,
 2. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen,
 3. Bürgerkontakt, Öffentlichkeitsarbeit und Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger und Prüfung deren möglicher Umsetzung,
 4. Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen sowie Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Verkehrsunternehmen und der Stadt Essen,
 5. Anwerbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlicher Fahrer und Fahrerinnen.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 4 Aufnahme in den Verein

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin erforderlich. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung oder eine Online-Anmeldung an den Vorstand zu richten.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Ehrenamtliche Fahrer oder Fahrerinnen müssen Mitglieder des Vereins sein und über die erforderlichen Fahrerlaubnisse nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) verfügen.
- (4) Alle für den Fahrbetrieb erforderlichen Informationen erhalten die Fahrerinnen und Fahrer per E-Mail bzw. stehen ihnen online zur Verfügung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.
- (3) Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden; die Zahlungsverpflichtung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 1. grobe Verstöße gegen Zwecke des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
 2. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied unter Setzung einer Frist von sechs Wochen rechtliches Gehör gewährt. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.
- (6) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vereinsvorstand schriftlich eingelegt und begründet werden.

§ 6 Beiträge und Zuwendungen

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem oder der 1. Vorsitzenden,
 - dem oder der 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
 - dem Fahrdienstleiter bzw. der Fahrdienstleiterin und
 - aus zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen.
- (4) Entscheidungen in Angelegenheiten des Bürgerbusvereins trifft allein der geschäftsführende Vorstand nach Beratung mit dem erweiterten Vorstand.
- (5) Vertretungsberechtigt i.S. des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. In Ausnahme- und Einzelfällen, z.B. wegen Krankheit oder Abwesenheit von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, kann die Vertretungsberechtigung vom geschäftsführenden Vorstand mittels schriftlicher Erklärung auf ein Mitglied des erweiterten Vorstands übertragen werden.
- (6) Mehrere Ämter können befristet in einer Person vereinigt werden.
- (7) Bei Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Sinne des Vereinszwecks nach § 3 der Satzung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (2) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem bzw. der Vorsitzenden und von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss in der folgenden Vorstandssitzung genehmigt werden.
- (6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

§ 10 Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Bei der Wahl im Jahr 2024 werden der oder die 1. Vorsitzende, der Schriftführer bzw. die Schriftführerin, der Fahrdienstleiter bzw. die Fahrdienstleiterin sowie ein Beisitzer bzw. eine Beisitzerin für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der oder die 2. Vorsitzende, der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin sowie ein weiterer Beisitzer bzw. eine Beisitzerin werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. In den Folgejahren werden die Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit ausläuft, neu gewählt.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer zum Datum des Einladungsschreibens zur betreffenden Mitgliederversammlung Mitglied des Bürgerbus-Vereins Essen-Haarzopf/Margarethenhöhe/Rütenscheid e.V. war und am Wahltag noch Mitglied ist.
- (3) Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern sind die Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin aus den Reihen des Vereins berufen. Dieser bzw. diese ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch mehrheitliche Zustimmung zu bestätigen.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Abwahl des Vorstands

- (1) Einzelne Vorstandsmitglieder wie auch der gesamte Vorstand können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung abgewählt werden (§ 27 BGB).
- (2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zu einer ordentlichen Geschäftsführung.
- (3) Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern ist die Abwahl schriftlich in geheimer Abstimmung durchzuführen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Der Termin der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern frühzeitig bekannt gegeben mit dem Hinweis darauf, dass sie Anträge zur Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung bis zu vier Wochen vor der Versammlung stellen können.
- (2) Spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden schriftlich eingeladen. Nach Erhalt der Einladung können Anträge auf Änderung der Tagesordnung innerhalb von einer Woche an den Vorstand gerichtet werden.
- (3) Eine Änderung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung ist nur bei reinen Verfahrensanträgen zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (5) Volljährige Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können wählen und gewählt werden. Mitglieder zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr können abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung kein anderes Vorgehen vorschreibt.
- (7) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Abwahl des Vorstands und die Auflösung des Vereins gem. § 17 ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der oder die Vorsitzende, bei dessen bzw. deren Verhinderung sein bzw. ihr Stellvertreter oder seine bzw. ihre Stellvertreterin.

(9) Ein vom Vorstand zu bestellender Protokollführer oder eine zu bestellende Protokollführerin – in der Regel der Schriftführer oder die Schriftführerin – fertigt eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung an, die von ihm bzw. ihr und dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung übermittelt.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- 2.. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin,
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen,
4. Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
6. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen,
7. Beschlüsse über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
8. Festsetzung der Höhe, der Fälligkeit und der evtl. Erstattung der Vereinsbeiträge,
9. Änderung der Satzung,
10. Auflösung des Vereins,
11. Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gem. § 5 Abs. 6 der Satzung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe vom Vorstand verlangen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt zeitlich versetzt derart, dass in jeder Mitgliederversammlung jeweils ein Prüfer bzw. eine Prüferin gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Scheidet ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin aus den Reihen des Vereins berufen. Dieser bzw. diese ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch mehrheitliche Zustimmung zu bestätigen.
- (3) Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie geben ihren Bericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 16 Datenschutz

- (1) Der Bürgerbusverein erhebt von seinen Mitgliedern folgende Daten:
 - Name, Anschrift und Geburtsdatum,
 - Telefon und/oder E-Mail-Adresse,
 - vereinsbezogene Daten, z.B. Eintrittsdatum,
 - alle benötigten Fahrerlaubnisdaten von Mitgliedern, die den Bürgerbus fahren.
- (2) Die Verwendung der Daten erfolgt nur vereinsintern und dient der Aufrechterhaltung der Kommunikation auf Vereinsebene sowie der Gestaltung der Dienstpläne.
- (3) Darüber hinaus werden auf freiwilliger Basis SEPA-Mandats-Daten für den Einzug von Mitgliedsbeiträgen und fälligen Fahrkartenverkaufserlösen erhoben.
- (4) Erhobene Daten werden nur für die automatisierte Verarbeitung in Dateien oder Vereinssoftware gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Eine Weitergabe der Daten außerhalb des Vereins erfolgt nicht.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand stellt sicher, dass SEPA-Mandatsdaten nur dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin zur Verfügung stehen. Fahrerlaubnisdaten werden vom Vorstand nur zur regelmäßigen Prüfung einer gültigen Fahrerlaubnis für den Bürgerbus genutzt.
- (6) Bei richterlichen und staatsanwaltlichen Ermittlungsersuchen ist der Vorstand i.S. von Art 6 (1) Buchstabe c DSGVO verpflichtet, dem Auskunftersuchenden Mitteilung zu den angefragten Daten zu erteilen. Bei polizeilichen Ermittlungsersuchen hat der Vorstand die Rechtmäßigkeit des Ersuchens zu prüfen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Für den Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereins-vermögen an die Stadt Essen unter der Auflage, dass die Stadt dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, soweit es nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins gebraucht wird.